OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950170/7/SE

Datum:
Linz, 26. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.L., vertreten durch Dr. G.W., Rechtsanwalt, X, L., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 08.04.2021, GZ: 0057388/2018, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung von zwei zusätzlichen Urlaubswochen für das Jahr 2019 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.11.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 08.04.2021, GZ: 0057388/2018, wurde der Antrag des Beschwerdeführers R.L. (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 09.02.2020 auf Gewährung von zwei zusätzlichen Urlaubswochen für das Kalenderjahr 2019 als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass ein Rechtsanspruch auf den Verbrauch von sechs durchgehenden Wochen Erholungsurlaub gesetzlich nicht ableitbar sei. Bei durchschnittlich 48 Wochenstunden seien mit einem gewährten Urlaubskontingent von 288 Stunden (= 12 Dienstschichten) pro Kalenderjahr sechs Wochen Erholungsurlaub gewährleistet.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer erhob fristgerecht Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, sodass dem Antrag des Beschwerdeführers stattgegeben werde, und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde wurde zusammenfassend ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Kalenderjahr mit 288 Stunden bzw. 12 Dienstschichten tatsächlich nur drei Wochen und vier Tage Urlaub konsumieren hätte können. Grund dafür sei, dass der Beschwerdeführer in manchen Wochen mehr als zwei Dienstschichten planmäßig leiste. Es sei nicht zulässig, die Arbeitsruhe (Freischichten und Dienstfreischichten) für die Konsumation von Urlaub heranzuziehen. Dies entspreche nicht den unionsrechtlichen Mindestschutzvorschriften.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes mit Schreiben vom 18.05.2021, eingelangt am 20.05.2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 08.11.2021 eine mündliche Verhandlung durch, bei der alle Parteien anwesend waren.

Die Parteien hatten die Möglichkeit, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken und ihre Rechtsansichten darzulegen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist per 01.01.1994 als Vertragsbediensteter in ein Dienstverhältnis zur Stadt Linz eingetreten und seitdem als Feuerwehrmann bei der städtischen Berufsfeuerwehr im Branddienst beschäftigt. Seit 01.07.2002 steht er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Linz. Er verrichtet seinen Dienst im Rahmen eines Schicht- bzw. Wechseldienstes.

Der Beschwerdeführer stellte am 09.02.2020 den Antrag auf Gewährung von zwei zusätzlichen Urlaubswochen für das Jahr 2019 [ON 20 des Behördenaktes].

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit des Beschwerdeführers beträgt 48 Stunden. Das Dienstalter ist höher als 25 Jahre und er ist vollbeschäftigt. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt 288 Stunden.

Der persönliche Dienstplan des Beschwerdeführers sah im Kalenderjahr 2019 folgende Dienstturnusse vor:
Drei Turnusse (kurz: 2-Dienstschicht-Turnus) in Folge:
1. Tag: Dienst von 07:30 Uhr bis 24:00 Uhr
2. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 07:30 Uhr
3. Tag: Dienst von 07:30 Uhr bis 24:00 Uhr
4. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 07:30 Uhr
5. Tag bis 8. Tag: jeweils frei von 00:00 Uhr bis 00:00 Uhr

Der vierte Turnus (kurz: 3-Dienstschicht-Turnus):
1. Tag: Dienst von 07:30 Uhr bis 24:00 Uhr
2. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 07:30 Uhr
3. Tag: Dienst von 07:30 Uhr bis 24:00 Uhr
4. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 07:30 Uhr
5. Tag: Dienst von 07:30 Uhr bis 24:00 Uhr
6. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 07:30 Uhr
7. Tag bis 8. Tag: jeweils frei von 00:00 Uhr bis 00:00 Uhr

Der Beschwerdeführer hat durchschnittlich 104 Dienstschichten bzw. 2496 Stunden in einem Kalenderjahr zu leisten. Im Kalenderjahr leistete er dienstplanmäßig 102 2/3 Dienstschichten, das sind 2465,5 Stunden.

Der Beschwerdeführer konsumierte im Kalenderjahr 2019 Erholungsurlaub von
- 20.02. bis 25.02. (72 Stunden bzw. 3 Dienstschichten),
- 19.04. bis 20.04. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht),
- 06.06. bis 07.06. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht),
- 06.07. bis 07.07. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht),
- 30.07. bis 16.08. (144 Stunden bzw. 6 Dienstschichten).

In diesen (Urlaubs-)Zeiträumen war der Beschwerdeführer nach dem Dienstplan an folgenden Sonn- und Feiertagen zum Dienst eingeteilt:
24.02.: 16,5 Stunden
07.07.: 7,5 Stunden
04.08.: 7,5 Stunden
15.08.: 16,5 Stunden

An einem Sonntag in diesem Zeitraum war er nicht zum Dienst eingeteilt.

Es wurden für den Erholungsurlaub so viele Urlaubsstunden als verbraucht angerechnet, als in diesem Zeitraum der Beschwerdeführer nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen und blieb überdies unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002, in der für den hier maßgeblichen Zeitraum jeweils geltenden Fassung, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden.
[...]

§ 55
Dienstzeit

[...]
(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplans oder eines Normaldienstplans regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte (die Beamtin) zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt in diesem Fall als Werktagsdienst. Wird der Beamte (die Beamtin) während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst. Dieser Absatz gilt nicht für Beamte (Beamtinnen), die in Betrieben im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind.

(6) Für Beamte (Beamtinnen), in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft bzw. Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann der Dienstplan eine längere als die im Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfassen (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die im Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn dieses Abschnitts.
[...]

§ 71
Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Der Beamte (Die Beamtin) hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.
(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit Beginn des jeweiligen Monats im Ausmaß von je einem Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten entsteht der Anspruch in Höhe des noch für das laufende Kalenderjahr gebührenden restlichen Urlaubsausmaßes. Ab dem nachfolgenden Kalenderjahr entsteht der Urlaubsanspruch jeweils mit Jahresbeginn in voller Höhe.
[...]

§ 72
Ausmaß des Erholungsurlaubs

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr
1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen);
   a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
   b) für die Beamtin oder den Beamten, die oder der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat,
   c) für die Beamtin oder den Beamten, deren oder dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V, erreicht hat oder um höchstens zwei Euro unter diesem Betrag liegt.

[...]

§ 73
Festlegung des Erholungsurlaubs in Stunden

(1) Die Dienstbehörde kann das Urlaubsausmaß in Stunden bzw., wenn erforderlich, in Bruchteilen davon, oder auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausdrücken, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist.
(2) Wenn die Sechstagewoche gilt oder wenn im Fall eines unregelmäßigen Dienstes ein Samstagfeiertag die Zahl der Tage vermindert, an denen der Beamte (die Beamtin) Dienst zu leisten hat, sind jedoch keine Stunden auf Grund des Samstagfeiertags dazuzurechnen.
(3) Die Stundenzahl
   1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte (die Beamtin) einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
   2. vermindert sich entsprechend, wenn der Beamte (die Beamtin) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 65 in Anspruch nimmt oder dem Beamten (der Beamtin) eine Dienstfreistellung oder eine teilweise Dienstfreistellung gewährt worden ist. abzugelten.

(4) Dem Beamten, dessen (Der Beamtin, deren) Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines (ihres) Erholungsurlaubs so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er (sie) in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.
[...]

§ 75
Verbrauch des Erholungsurlaubs

[...]
(2) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubs ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten (der Beamtin) angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte (die Beamtin) Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubs ungeteilt zu verbrauchen.

§ 76
Unterbrechung des Erholungsurlaubs und
Verhinderung des Urlaubsantritts

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubs schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubs ist, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen.
[...]

§ 138
Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen), die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Statutargemeinde begründen

(1) Die §§ 4, 6 Abs. 2 bis 5, 11, 12, 67 letzter Satz, 72 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 7 letzter Satz sowie § 86 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 10 sind nicht anzuwenden.
[...]

(3) § 2 Abs. 2 lautet: ‚(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut neben den gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden:

- 9. Abschnitt des 4. Hauptstücks des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002;
- Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz;
- Oö. Pensionsgesetz 2006;
- Oö. Nebengebühren-Zulagengesetz;
- Oö. Mutterschutzgesetz;
- Oö. Väter-Karenzgesetz;
- Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000;
- Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift.

An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes bzw. der Gemeinde tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.
[...]“

III.2. Nach den eindeutigen Bestimmungen der §§ 72 und 73 Oö. StGBG 2002 kann eine Festsetzung des Urlaubsausmaßes nicht nach Dienstschichten, sondern nach Stunden, wenn erforderlich auch in Bruchteilen davon, oder auch in Werktagen oder Arbeitstagen, wenn dies im Interesse des Dienstes ist, durch die Dienstbehörde erfolgen (vgl. VwGH 04.12.2019, Ra 2019/12/0062).

III.3. Dem Beschwerdeführer steht nach § 72 Abs. 1 Z 2 Oö. StGBG 2002 ein Urlaubsanspruch von 36 Werktagen (sechs Wochen) zu. Bei der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden ergibt sich ein Urlaubsausmaß von 288 Stunden bzw. 12 Dienstschichten.

Entsprechend § 73 Abs. 4 Oö. StGBG 2002 wurden und werden für die Zeit des Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht angerechnet, als in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan zu leisten waren.

III.4. Der Beschwerdeführer leistete im Kalenderjahr dienstplanmäßig 102 2/3 Dienstschichten, das sind 2465,5 Stunden und konsumierte im Kalenderjahr 2019 Erholungsurlaub von

- 20.02. bis 25.02. (72 Stunden bzw. 3 Dienstschichten),
- 19.04. bis 20.04. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht),
- 06.06. bis 07.06. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht),
- 06.07. bis 07.07. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht),
- 30.07. bis 16.08. (144 Stunden bzw. 6 Dienstschichten),

das sind insgesamt 288 Stunden bzw. 12 Dienstschichten.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass er tatsächlich im Kalenderjahr 2019 mit der Ausschöpfung seines Urlaubsanspruches nur drei Wochen und vier Tage Urlaub konsumiert hätte, weil es unzulässig sei, die Arbeitsruhe (Freischichten und Dienstfreischichten) für die Konsumation von Urlaub heranzuziehen, ist dazu Folgendes festzuhalten:

Der Beschwerdeführer berechnete seinen Urlaubsverbrauch wie folgt:

- 1 Woche jeweils von 18.02. bis 24.02. (KW 8), von 29.07. bis 04.08. (KW 31) und von 05.08. bis 11.08. (KW 32)
- 1 Tag jeweils am 19.04., 06.06. und 15.08.

Diese Berechnung ist schon deshalb nicht richtig, da die Konsumierung von Urlaub im Ausmaß von einer Schicht (24 Stunden) jeweils zwei (Kalender-)Tage und nicht nur einen (Kalender-)Tag umfasst.

Weiters wird das Urlaubsausmaß in § 72 Oö. StGBG 2002 in Stunden, Arbeitstagen und Werktagen angegeben, jedoch nicht in Kalenderwochen.
Die vom Beschwerdeführer angestellte Berechnung des konsumierten Urlaubes erfolgte aber nach Kalenderwochen.

Gerade beim Schicht- bzw. Wechseldienst, dessen Vorliegen in der Beschwerde unbestritten blieb, wird der Dienst völlig unabhängig von Kalenderwochen eingeteilt. Dies lässt sich insbesondere auch aus § 55 Abs. 5 Oö. StGBG 2002 schließen: Ist sowohl im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstes als auch im Rahmen eines Normaldienstplanes, unabhängig davon, ob ein verlängerter Dienstplan vorliegt oder nicht, regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu verrichten, zu dem die BeamtInnen auch eingeteilt werden, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt in diesem Fall als Werktagsdienst.

Der planmäßige Dienst ist entsprechend dem Dienstturnus über das gesamte Kalenderjahr – ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wochentag – eingeteilt.

Die Berechnung der Urlaubstage hat daher vom ersten Dienst, an dem Urlaub konsumiert wird, bis zum nächsten Dienstantritt zu erfolgen.

Dies lässt sich an Beispielen von teilzeitbeschäftigten Personen darlegen:
Angenommen das Beschäftigungsausmaß beträgt 10 Stunden pro Woche und der Dienst ist an einem Mittwoch zu leisten. Bei einem Dienstalter von mehr als 25 Jahren beträgt das Urlaubsausmaß (hier unabhängig davon, ob es sich um eine Fünf-Tage- oder Sechs-Tage-Woche handelt) 60 Stunden oder sechs Tage, das einem Urlaubsausmaß von sechs Wochen entspricht. Die „dienstfreien Tage“ werden hier sehr wohl als Urlaubstage (bis zum nächsten Dienstantritt) miteinberechnet.

Das ergibt sich auch bei einer teilzeitbeschäftigten Person, die z.B. 20 Wochenstunden und diese am Dienstag, Mittwoch und Freitag leistet. Angenommen es wird das Urlaubsausmaß von 20 Stunden konsumiert und der Urlaubsbeginn ist am Freitag, so werden der dienstfreie Montag und auch der dienstfreie Donnerstag als Urlaubstage gewertet.

Dementsprechend umfasst der vom Beschwerdeführer konsumierte Urlaub folgendes Ausmaß in Tagen:

- 20.02. bis 25.02. (72 Stunden bzw. 3 Dienstschichten): 8 Urlaubstage von 20.02. bis einschließlich 27.02.
- 19.04. bis 20.04. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht): 6 Tage von 19.04. bis einschließlich 24.04.
- 06.06. bis 07.06. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht): 6 Tage von 06.06. bis einschließlich 11.06.
- 06.07. bis 07.07. (24 Stunden bzw. 1 Dienstschicht): 2 Tage
- 30.07. bis 16.08. (144 Stunden bzw. 6 Dienstschichten): 18 Tage von 30.07. bis einschließlich 16.08.

Das sind insgesamt 40 Tage. Von diesen sind jedoch die Sonn- und Feiertage bzw. die Ersatzruhezeiten für die geplanten Dienste an Sonn- und Feiertagen abzuziehen. Der Beschwerdeführer war in den oben angeführten (Urlaubs-)Zeiträumen dienstplanmäßig an den Sonntagen 24.02. mit 16,5 Stunden, 07.07. mit 7,5 Stunden, 04.08. mit 7,5 Stunden und am Feiertag 15.08. mit 16,5 Stunden eingeteilt. Das ergibt 48 Stunden bzw. zwei Tage. Zusätzlich fällt noch ein Sonntag in diesen Zeitraum, an dem er nicht zum Dienst eingeteilt war, nämlich am 11.08. Nach Abzug dieser Sonn- und Feiertage bzw. Ersatzruhezeiten ergibt das ein konsumiertes Urlaubsausmaß von 37 Werktagen bzw. sechs Wochen und einem Tag.

Der dem Beschwerdeführer im Kalenderjahr 2019 gebührende und auch gewährte Urlaub (288 Stunden bzw. 12 Dienstschichten) entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer